

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 39

Artikel: Der in den Grundzügen veröffentlichte Seminargesetzes-Entwurf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements - Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franck b. d. Schweiz.

Nro. 39.

Schweizerisches

Eintrück - Gebühr:
Die Petitzeile über deren Raum
15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franco.

Golfs-Schulblatt.

23. September.

Sechster Jahrgang.

1859.

Inhalt: Der in den Grundzügen veröffentlichte Seminargesetzesentwurf. — Etwas über pädagogische Heilkunde. — Schul-Chronik: Bern, Zürich, Aargau, Solothurn, Baselland, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Schwyz. — Anzeigen. — Feuilleton: Cäcilie (Forts.).

Der in den Grundzügen veröffentlichte Seminargesetzes- Entwurf

ist eine Arbeit, welche die beste Lehrmeisterin, die Erfahrung, dictirt hat. Wo diese laut und vernehmlich spricht, da ist man in der Regel auf festem Boden, und es hält nicht schwer, ein gutes Fundament zu einem soliden Gebäude zu finden.

Hier sollen Gebäude errichtet werden, die nicht auf Hirngespinnen ruhen dürfen. Man hat nunmehr mit dem Seminar gepröbt genug, das ganze Land hat es erfahren und will endlich in diesem Punkte eine Ordnung eingeführt wissen, die Ruhe garantirt. Eine solche Ordnung kann ein auf Erfahrungen gegründetes, die Bedürfnisse des Landes allgemein berücksichtigendes Seminargesetz bieten. Der Entwurf verspricht denn auch wirklich die zum Gedeihen jedes Seminars erforderliche Unterstützung. Er unterscheidet sich wesentlich von dem im Jahre 1853 erlassenen Seminargesetzen für Münchenbuchsee. Das vielgenannte Machwerk, ein dürrer Knochen an einer magern Sauce, ist durch die Gelegenheit dictirt worden und hätte längst schon abgeschafft werden sollen. Es diente als Eselskinnbacken, mit dem man s. B. — nicht Philister — wohl aber einen ausgezeichneten Direktor und vortreffliche Lehrer ohne wesentliche Gründe wie Stallknechte aus dem Seminar fortgejagt hat.

So lange dieses Gelegenheitsgesetz fortbesteht, ist eine feste Ordnung im Seminar unmöglich, denn es ist vom ersten Tage seines Bestehens

hinweg niemals gehalten worden. Es konnte auch nicht gehalten werden und verdient daher den Namen „Machwerk“ nicht umsonst.

Um nachzuweisen, daß das Seminargesetz von 1853 auf Hirnspinnen beruhte, genügt es wohl, anzuführen, daß die Zöglinge ein Jahr außerhalb dem Seminar präparirt und dann während einem Jahr im Seminar zu Lehrern ausgebildet werden sollten.

Mit einer solchen Besinnung ist jedes Seminargesetz in den Augen aller verständigen Leute gerichtet. Wer kann in zwei Jahren, nachdem er die Primarschule absolviert, zu einem tüchtigen Lehrer herangebildet werden? Welcher Schuster, welcher Schneider, Schmied, Schreiner Schlosser u. s. w. macht sich anheischig, selbst einen „intelligenten“ Knaben in zwei Jahren zum „Meister“ auszubilden? Die quästionirliche Bestimmung des Gesetzes klingt eben so unsinnig, als wenn man vorschreiben wollte, in zwei Jahren sollen aus intelligenten Primarschülern Pfarrer, Rechtsgelehrte, Aerzte &c. fabrizirt werden. Wer will behaupten, daß das nicht „leichte Waare“ geben müßte!

Und sollte denn wirklich ein Lehrer, der dem Geiste und Gemüthe unserer Jugend eine gesunde Richtung vermitteln soll, dem das schwerste Geschäft, die Menschenerziehung, obliegt, so unendlich viel weniger sein, als ein Geistlicher, ein Fürsprecher, ein Arzt &c.? So lange man die Lehrerschaft eines Landes als einen Stand ansieht, der seinen Beruf im Verlaufe eines Jahres erlernen kann, nachdem man ihn ein wenig darauf vorbereitet, so lange wird in der That der „Lehrerstand“ und der „Dienstbotenstand“ ungefähr dieselbe Bedeutung behalten. Es wird die Zeit kommen, wo es nicht mehr so ist, und wo man es als eine Schande ansehen müßte, wenn es noch so wäre.

Wo irgend Seminarien bestehen, ist vorgeschrieben, daß die Zöglinge ein Jahr sich zum Eintritt präpariren und hernach noch mindestens zweijährige Kurse durchmachen müssen. An den meisten Orten dauert die Präparation ein Jahr und die Seminar-kurse drei bis vier Jahre. Aus solchen Instituten gehen dann Lehrer hervor, die bei den Prüfungen sich nicht dem Gespölle der Auwesenden aussetzen, weil sie oft Dinge nicht wissen und können, die man bei jedem auch nur einigermaßen Gebildeten mit Recht voraussetzen darf.

Wir sagten: das Gesetz von 1853 sei nicht gehalten worden. Das ist Wahrheit; denn obgleich jenes Gesetz vorschreibt, die Zöglinge sollen einen Präparandenkurs außerhalb dem Seminar genießen, wurde dieser Bestimmung doch niemals nachgelebt. Man war gezwungen, die Prä-

paration im Seminar selbst vorzunehmen und dadurch einen Strich durch eine Menge von Vorschriften zu ziehen. Denn daß dieser Kardinalpunkt nicht die ganze Seminarordnung umstoßen müßte, wird doch im Ernst wohl kaumemand zu behaupten wagen. So wurde denn, während mehr als sechs Jahren, die Seminarlokomotive neben der Bahn her dirigirt.

Der in den äußersten Umrissen veröffentlichte Entwurf will diesem Nebelstande vor Allem ein Ende machen. Er dictirt drei Jahreskurse im Seminar und bietet außerdem die Möglichkeit einer gehörigen Präparation. Das ist eine für uns jetzt gebieterisch verlangte Vorschrift, gegen welche man sich wohl kaum ernstlich wird auflehnen wollen, zumal es immer mehr Gemeinden gibt, die den Werth gehörig gebildeter Lehrer zu schätzen wissen und zur Erlangung solcher keine Opfer scheuen. (Berner-Ztg.)

Etwas über pädagogische Heilkunde.

Die Erziehungstheorie setzt voraus, daß der Zögling und alle Verhältnisse, welche auf die Erziehung Einfluß üben, im normalen Zustande sich befinden, so wie es die Erziehung ihrer Natur nach fordern muß. In der Wirklichkeit findet sich aber dieser normale Zustand oft gestört, theils mit, theils ohne Schuld des Erziehers. Dadurch entstehen Abweichungen und Regelwidrigkeiten, welche die Erziehung erschweren und die Erreichung ihres Zweckes verhindern, wenn sie nicht beseitigt werden können. Diese Beseitigung liegt oft in der Macht der Erziehung selbst, oft aber auch nicht. Die angewandte Erziehungslehre hat deshalb die Pflicht und Aufgabe, nachzuweisen, wie diejenigen körperlichen und geistigen Gebrechen, welche die Erziehung selbst beseitigen kann, sich entfernen lassen, so daß die Bildung des Zöglings in die Bahn ihres natürlichen Verlaufes zurückgelenkt wird. Der Theil der angewandten Erziehungslehre, welcher Vorschriften und Regeln dafür aufstellt, wird gewöhnlich, und nicht unpassend, „pädagogische Heilkunde“ genannt. Daß auch die Schulerziehung die Pflicht hat, die Beseitigung von Fehlern und Gebrechen in der leiblichen und geistigen Bildung der Schüler zu erstreben, bedarf keines Beweises. Die Wirksamkeit der Schulerziehung ist aber in dieser Hinsicht gar sehr begrenzt. Denn theils hat sie weniger Gelegenheit, diese Gebrechen wahrzunehmen, da die Schüler in der Schule sich niemals so natürlich geben und geben können, als außerhalb derselben, auch weniger Veranlassung